
Johannes Dillinger

Verfassungswirklichkeiten: Repräsentationskommunalismus in Massachusetts, Ostfriesland und Vorderösterreich, 17. und 18. Jahrhundert

1. Fragestellung und Vergleichskonstruktion: Repräsentation als Berührung von Mikro- und Makrophänomen

Im Jahr 1939 sprach der schweizerische Historiker und Politologe Adolf Gasser erstmals von 'Kommunalismus'.¹ Er verstand darunter eine politische Kultur demokratischer Freiheit und föderaler Gleichberechtigung, wie sie typisch für die von der Tradition der Landsgemeinden geprägte Schweiz sein sollte. Gasser apostrophierte den Kommunalismus deutlich als Gegensatz zu einer autoritären zentralistischen Herrschaftsform, wie sie in der deutschen Diktatur Gestalt angenommen hatte. In die deutsche geschichtswissenschaftliche Diskussion ist der Kommunalismus von Peter Blickle gebracht worden. Es ist vor allem Blickles Verdienst, daß es heute als Gemeingut der Geschichtswissenschaft gelten kann, daß die Kommunen des Ancien Régime aktiv Einfluß auf die Formung der frühmodernen Staaten nehmen konnten. Blickle geht jedoch entscheidend weiter. Er charakterisiert Kommunalismus als die Form der Selbstregierung des Dritten Standes, die als Alternative zu Absolutismus und Adelherrschaft weite Teile des spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europas geprägt habe.² Kommunalismus sei die Prämisse der Entstehung republikanischer Flächenstaaten und das Leitbild der Lehren von Hobbes und Rousseau. Blickle definiert Kommunalismus als „eine regional verbreitete Formation der willentlich geschaffenen lokalräumlichen Organisation des Alltags durch das periodische Zusammentreten der haus-häblichen Gemeindebürger und deren Recht, die lokalen Normen zu definie-

-
- 1 A. Gasser, *Geschichte der Volksfreiheit und der Demokratie*, Aarau 1939, maßgeblich aber ders., *Gemeindefreiheit als Rettung Europas*, Basel 1947, ND in: ders./F. Kne-meyer (Hrsg.) *Gemeindefreiheit – kommunale Selbstverwaltung*, München 1983, S. 3-266, S. 15-30, S. 149-162.
 - 2 P. Blickle, *Kommunalismus*. Skizzen einer gesellschaftlichen Organisationsform, 2 Bde., München 2000. Seine Sicht seines zentralen Forschungsraums faßte Blickle zusammen in P. Blickle, *Politische Landschaft Oberschwaben*, in: ders. (Hrsg.), *Landschaften und Landstände in Oberschwaben*, Tübingen 2000, S. 11-32.

ren und ihre Durchführung der ehrenamtlichen Wahrnehmung durch Repräsentanten zu übertragen.³

Dieser Definition nach war Kommunalismus wesentlich eine administrative und rechtliche Struktur. Durch sein voluntatives Element leitete er den Übergang von der traditionellen zur rationalen Herrschaftsbegründung im Sinn Webers ein. Durch die Betonung des Regionalen stellt Blickle klar, daß es sich bei Kommunalismus nicht um ein universelles Phänomen handelte, wohl aber um eines, das in unterschiedlichen politischen Kulturen angetroffen werden konnte. Kommunalismus äußerte sich in Selbstverwaltungsrecht und Gemeindeversammlungen, wobei wohl – wenn man an städtische Gemeinwesen denkt – mitzuverstehen ist, daß diese Gemeindeversammlungen von der tatsächlich geübten Praxis zur theoretischen Möglichkeit verblissen konnten. Dies führt bereits zu einem der massiven Probleme von Blickles Begriffsbestimmung. Eine Differenzierung zwischen den kommunalen Formen ‚Stadt‘ und ‚Dorf‘ sieht die Definition nicht vor. Blickle hat sie andernorts ausdrücklich abgelehnt. Entsprechend akzeptiert er das grobe juristische Konstrukt ‚Dritter Stand‘ bzw. ‚Gemeiner Mann‘ als historischen Akteur, ohne nach den Unterschieden der Lebenswelten von Stadt- und Landbevölkerung zu fragen.⁴ Selbst wenn man nicht soweit gehen will wie Kaschuba, der forderte, Kommunalismus als Bezeichnung einer spezifisch ländlichen, auf das Lokale fixierten Kultur zu benutzen, wird man diesen Punkt schwer akzeptieren können.⁵ Insbesondere um den Bezug zum Alltag herzustellen, den Blickle in seiner Definition selbst fordert, erscheint eine Differenzierung zwischen bäuerlichen und urbanen Gemeinden unerlässlich.

Obwohl sie von fundamentaler Bedeutung ist, beleuchtet Blickle die Interaktion kleinerer und größerer Ordnungseinheiten in seiner Definition nicht ausreichend. Die Beziehung der lokalräumlichen Organisation zur territorialen, sprich zum entstehenden Flächenstaat und seiner Herrschaft, bleibt bei Blickle unklar, ist aber tendenziell als Opposition gedacht. Mit ‚Repräsentant‘ meint er nicht einen Vertreter bzw. Sachwalter der Gemeinden, der sich mit der territorialen Führung ins Vernehmen setzt und damit beide Ordnungsebenen verbindet, sondern ganz unspezifisch einen Amtsträger.

Auch wenn die Genossenschaft als Strukturprinzip der Gemeinde theoretisch die Gleichberechtigung ihrer Mitglieder postulierte, wäre es naiv, frühmoderne ländliche Kommunen als sozial einheitlich und politisch egal-

3 P. Blickle, *Kommunalismus* (Anm. 2), Bd. 2, S. 374.

4 Ebenda, Bd. 1, S. 67-76.

5 W. Kaschuba, *Kommunalismus als sozialer „common sense“*, in: P. Blickle (Hrsg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, HZ Beihefte Bd. 13, München 1991, S. 65-91

tär aufzufassen. Damit ergibt sich die Frage nach den Repräsentationsberechtigten innerhalb der bäuerlichen Siedlung, nach der Konstruktion der repräsentierten Gruppe. Gerade dieses Problem erweist sich beim Studium der Quellen als hochkomplex. Statt diese zentrale Frage als solche anzusprechen, entscheidet Blickle sie bereits in der Definition („haushäbliche Gemeindebürger“) in Sinn einer sehr weitgehenden politischen Gleichheit.⁶

Diese Kritik an Blickles Kommunalismuskonzept soll fruchtbar gemacht werden für die Entwicklung eines alternativen Ansatzes. Die Untersuchung wird von vorn herein auf Landgemeinden beschränkt. Diese werden dadurch charakterisiert, daß ihre Ökonomie von der Landwirtschaft dominiert wurde, Einrichtungen höherer Bildung und eine professionalisierte Verwaltung fehlten. Die Interaktion der Landgemeinden mit der jeweiligen territorialen Ordnung muß als einer ihrer zentralen Vollzüge betrachtet werden: An dieser Schnittstelle und Reibungsfläche zwischen dem Mikrosystem der bäuerlichen Kommune und dem Makrosystem entstehender territorialer Staatlichkeit lassen sich Staatbildungsprozesse sehr konkret erfassen.⁷ Zugleich läßt sich durch die Konzentration auf diese Interaktion der Begriff ‚Kommunalismus‘ dynamisieren und die tatsächliche Relevanz der ländlichen lokalräumlichen Ordnung für die Gestaltung des politischen Raums erfassen. Dies könnte darauf hinauslaufen, jede Äußerung von Bauerngemeinden bzw. einzelnen bäuerlichen Gruppen, die in das Territorium hineinwirkten, als Kommunalismus zu etikettieren. Damit würde der Untersuchungsgegenstand freilich jede Konsistenz verlieren. Der benachbarte Terminus aus der amerikanischen Geschichtswissenschaft, ‚Localism‘ nach dem Verständnis Lockridges, bietet hier weder eine Alternative noch eine sinnvolle Differenzierungsmöglichkeit, da er a priori auf der Ablehnung aller größeren Ordnungsstrukturen durch die Kommune insistiert, das Mikrosystem also stets in Konkurrenz zum Makrosystem sieht.⁸ Aussichtsreich erscheint es dagegen, nur dörfliche Gemeinwesen in den Blick zu nehmen, bei denen der Aus-

6 R. Romanelli, Electoral Systems and Social Structures. A Comparative Perspective, in: ders. (Hrsg.), How did they become Voters? The History of Franchise in Modern European Representation, Den Haag/London 1998, S. 1-36.

7 Levi betrachtet Mikrogeschichte als Korrektiv für Makrogeschichte, die Interaktion von Mikro- und Makrostrukturen interessiert ihn kaum. Er orientiert sich an den Verhältnissen des 19. Jahrhunderts, Gemeinde und Repräsentation spielen in seinem Konzept von Mikrogeschichte keine Rolle. Trotz der scheinbaren thematischen Nähe braucht auf seinen Ansatz daher nicht weiter eingegangen zu werden, G. Levi, The Origins of the Modern State and the Microhistorical Perspective, in: J. Schlumbohm (Hrsg.), Mikrogeschichte Makrogeschichte, Göttingen 1998, S. 53-82.

8 K. Lockridge, Settlement and Unsettlement in Early America, Cambridge 1981, S. 8-41.

tausch mit dem territorialen Fürstenstaat ein hohes Maß von Institutionalisierung erreicht hatte. Im Kern des Interesses stehen daher Landgemeinden, die das Recht hatten, Vertreter zu periodisch zusammentretenden Gremien zu entsenden, in denen das gesamte Territorium betreffende Fragen besprochen wurden.⁹

Der Untersuchungsgegenstand, der sich aus diesen Spezifikationen ergibt, läßt sich wie folgt umschreiben: Die Organisation und institutionelle Struktur der politischen Repräsentation ländlicher Gemeinden mit Selbstverwaltungsrechten, sowie ihre politischen Zielsetzungen bei der Auseinandersetzung mit territorialer Herrschaft. Um diese historischen Phänomene und die auf sie bezogenen Fragestellungen vom Ansatz Blickles abzugrenzen könnte man von Repräsentationskommunalismus sprechen. Kommunen im Sinn dieser Definition sind rechtlich definierte Körperschaften, ihre geographische Form (Haufendorf, Streusiedlung, Siedlungsverband wie norddeutsche Kirchspiele oder alpenländische Talschaften) ist variabel. Repräsentationskommunalismus läßt sich nur erfassen, wenn die formal gültigen Bestimmungen zur Ordnung des jeweiligen Repräsentationssystems zusammengesehen werden mit der politischen Praxis. Aus der Untersuchung der Repräsentationspraxis als Berührung des Mikrosystems ‚Landkommune‘ mit dem Makrosystem ‚Flächenstaat‘ können Aussagen darüber abgeleitet werden, wie die ländliche Bevölkerung Politik und staatliche Ordnung erlebte und verstand. Die politische Repräsentation von Landgemeinden läßt sich in einer herkömmlichen Ideen- oder Institutionengeschichte nicht befriedigend beschreiben, vielmehr muß sie auch als Element ländlicher Kultur betrachtet werden.¹⁰ Es sollte heute selbstverständlich sein, daß Politik- und Rechtsge-

9 H. Rausch, Repräsentation. Wort, Begriff, Kategorie, Prozeß, Theorie, in: K. Bosl/K. Möckl (Hrsg.), *Der moderne Parlamentarismus und seine Grundlagen in der ständischen Repräsentation*, Berlin 1977, S. 68-98. Neuere Geschichten zur Formation von Repräsentativsystemen haben sich auf das 19. und 20. Jahrhundert konzentriert, die Frage nach der politischen Vertretung der Landbevölkerung wurde weitgehend ausgeklammert, vgl. E. Posada-Carbó, *Elections before Democracy, The History of Elections in Europe and Latin America*, Basingstoke 1996; Romanelli, *Voters* (Anm. 6), jeweils passim.

10 C. Geertz, ‚Deep play‘ Bemerkungen zum balinesischen Hahnenkampf, in: ders., *Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme*, Frankfurt a. M. 1995, S. 202-260. Vgl. kritisch H. Medick, ‚Missionare im Ruderboot‘? Ethnologische Erkenntnisweisen als Herausforderung an die Sozialgeschichte, in: A. Lüdtkke (Hrsg.), *Alltagsgeschichte*, Frankfurt a. M. 1989, S. 48-84. Der berechtigten Kritik Scotts am Mangel an anthropologischen Zugangsweisen in der Kommunalismusdebatte wird so Rechnung getragen, programmatisch T. Scott, *The Communal Reformation between Town and Country*, in: H. Guggisberg u. a. (Hrsg.), *The Reformation in Germany and Europe, Interpretations and Issues/Die Reformation in*

schichte nicht mehr künstlich von der Kulturgeschichte separiert werden dürfen. Damit tritt neben die Verfassungsgeschichte die Geschichte der Verfassungswirklichkeit.

Repräsentationskommunalismus existierte freilich nur in einer Minderheit der politischen Systeme der Frühen Neuzeit. Nur in einer Minderheit, aber dennoch an vielen verschiedenen Orten und in verschiedenen Formen. Die institutionalisierte politische Mitsprache ländlicher Gemeinden prägte, um nur wenige Beispiele zu nennen, die frühneuzeitliche politische Kultur im deutschen Norden (Nordelbien, Ostfriesland) und Südwesten (Baden, Vorderösterreich, daneben zahlreiche Kleinterritorien), in Vorarlberg und Tirol, in der Schweiz, Schweden aber auch – anders als im Mutterland – in den britischen Kolonien Neuenglands.¹¹ Damit wäre es gerechtfertigt, den Repräsentationskommunalismus seinerseits als Makrophänomen der europäischen Frühen Neuzeit anzusprechen. Um die Vielfalt seiner Formen durchdringen zu können ohne die Eigenheiten der jeweiligen politischen Kultur einzuebennen, sollten die Repräsentationssysteme in einem differenzierten Vergleich betrachtet werden.

Die Historiographie des Ständewesens hat den Vergleich längst eingeübt. Vergleichende Betrachtungen und aus Vergleichen erwachsene Typisierungen gehören zum Kern dieser Forschungsarbeit.¹² Trotz der Verdienste des ‚Origins of the Modern State‘ Projekts der European Science Foundation um die Erforschung der politischen Repräsentation bäuerlicher Gemeinden ist eine dezidiert vergleichende Untersuchung, die über additive Zusammenstellungen hinausgeht, bislang ausgeblieben.¹³ Komparative Arbeiten zum Repräsentationskommunalismus sind jedoch dringend nötig. Das gesamte Forschungsfeld ist ideologisiert. Bereitwillig werden normative Quellen als Beschreibung der Realität und in Verfassungsordnungen angelegte Möglichkeiten der Mitbestimmung als Regelfall interpretiert. Dadurch gelingt es, für die jeweiligen Untersuchungsregion möglichst alte und starke ‚demokratische Traditionen‘ zu beanspruchen. Viele nationale und regionale Identitäts-

Deutschland und Europa, Interpretationen und Debatten: Beiträge zur gemeinsamen Konferenz der Society for Reformation Research und des Vereins für Reformationsgeschichte im Deutschen Historischen Institut, Washington, D. C., Archiv für Reformationsgeschichte, Sonderband, Gütersloh 1993, S. 175-192.

11 J. Dillinger, *Town Meeting Republics: Early Modern Communities in New England and Germany*, in: *Yearbook of German-American Studies*, 37 (2002), S. 25-39.

12 Vgl. dazu den Forschungsüberblick K. Krüger, *Versuch einer Typologie ständischer Repräsentation im Reich*, in: P. Blickle (Hrsg.), *Landschaften (Anm. 2)*, S. 35-56.

13 Vgl. besonders den Band P. Blickle (Hrsg.), *Resistance, Representation and Community*, in: W. Blockmans/ J.-P. Genet (Hrsg.), *The Origins of the Modern State in Europe*, Bd. 5, Oxford 1997.

entwürfe beruhen nicht nur auf solch fragwürdigen historischen Konstruktionen, sondern betonen zudem den absoluten Ausnahmecharakter der jeweils eigenen ‚Freiheitsgeschichte‘.¹⁴ Eine ähnliche Gefahr droht auch jenseits der regionalhistorischen Verengung: Arbeiten zu ständischer Repräsentation insgesamt tendieren immer wieder dazu, rasch sehr große Entwicklungsperspektiven in den Blick zu nehmen, indem sie frühmoderne Ordnungen mit denen des 19. bis 21. Jahrhunderts in Beziehung setzen. Noch im Jahr 2000 hat sich nicht nur Blickle ungeachtet verschiedener kritischer Stimmen in diesem Sinn geäußert, die Frage nach Kontinuitäten zwischen frühmodernen Ständesystemen und zeitgenössischen demokratischen Verfassungsstaaten wurde erneut zum wichtigen Forschungsdesiderat erklärt.¹⁵ Die Kontinuitätsthese verdient selbstverständlich kritische Aufmerksamkeit. Jedoch sollte selbst eine von jeder Teleologie freie diachrone Betrachtungsweise nicht überdecken dürfen, daß Repräsentationskommunalismus zuerst als Phänomen der Frühen Neuzeit aus eigenem Recht untersucht werden muß. Ein Vergleich, der sich um ein differenziertes Verständnis der unterschiedlichen Formen von Repräsentationskommunalismus, ihrer politischen Praxis und der in sie einfließenden praktischen Absichten der politischen Akteure bemüht, ist geeignet, voreiligen Fehldeutungen insbesondere teleologischer Art zu steuern.

Repräsentationskommunalismus könnte – ebenso wie die meisten anderen politischen Phänomene der Frühen Neuzeit – kaum sinnvoll untersucht

14 Vgl. z. B. R. Brown, *Middle-Class Democracy and the Revolution in Massachusetts, 1691–1780*, New York 2. Auflage 1968; C. Peyer, *Verfassungsgeschichte der alten Schweiz*, Zürich 1978, S. 1; N. Sapper, *Die schwäbisch-österreichischen Landstände und Landtage im 16. Jahrhundert*, Stuttgart 1965, S. IX–XI; H. Stob, *Geschichte Dithmarschens im Regentzenzeitalter*, Heide, 1959, S. 16–17; H. Schück, *Sweden's Early Parliamentary Institutions from the Thirteenth Century to 1611*, in: M. Metcalf (Hrsg.) *The Riksdag*, New York 1987, S. 5–60 S. 5–6. Differenzierter B. Kappelhoff, *Absolutistisches Regiment oder Ständeherrschaft? Landesherr und Landstände in Ostfriesland im ersten Drittel des 18. Jahrhunderts*, Hildesheim 1982, S. 7–9, 32, kritisch M. Weishaupt, *Bauern, Hirten und „frume edle puren“*. Bauern- und Bauernstaatsideologie in der spätmittelalterlichen Eidgenossenschaft und der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz, Basel 1992.

15 P. Blickle, *Kommunalismus* (Anm. 2), Bd. 2, S. 23–265, 349–383; K. Krüger, *Versuch einer Typologie ständischer Repräsentation im Reich* (Anm. 12), S. 35–36, 56. Kritisch Friedeburg, Robert von, „Kommunalismus“ und „Republikanismus“ in der frühen Neuzeit; Überlegungen zur politischen Mobilisierung sozial differenzierter ländlicher Gemeinden unter Agrar- u. sozialgeschichtlichem Blickwinkel, in: *ZfH* 21 (1994) 1, S. 65–91; V. Press, *Kommunalismus oder Territorialismus*, in: H. Timmermann (Hrsg.), *Bildung des frühmodernen Staates*, Saarbrücken 1989, S. 109–135; neuerdings auch G. Dilcher, *Die Kommune als europäische Verfassungsform*, in: *HZ* 272 (2001), S. 667–674.

werden, wenn man die Vergleichsgegenstände in Anlehnung an moderne Nationalstaaten konstruierte. Gestalt und Verbreitung des Phänomens selbst fordern eine regionalhistorische, an den Staatsgebilden des Ancien Régime ausgerichtete Arbeitsweise.¹⁶ Um die Erscheinungsformen von Repräsentationskommunalismus fassen zu können, muß nicht nur die Fixierung auf Nationalstaaten sondern auch die Konzentration auf die geographischen Grenzen Europas überwunden werden. Eine Ausdehnung des Konzeptes ‚Repräsentationskommunalismus‘ über den europäischen Kulturraum hinaus erscheint von zweifelhaftem Wert. Damit würde eine politische Form Europas als Kategorie zur Analyse von Systemen verwandt, die auf radikal anderen Traditionen aufbauten. Sinnvoll dagegen ist es, die Entwicklung der europäischen Form ‚Repräsentationskommunalismus‘ in den Kolonien der europäischen Mächte zu beobachten. Tatsächlich fanden sich die politisch einflussreichsten Landgemeinden der Frühen Neuzeit in Neuengland. Der Kulturtransfer vom Mutterland in die Kolonie ist dabei nicht der primäre Gegenstand der Untersuchung. Die politische Kultur des kolonialen Neuenglands wird vielmehr kontextualisiert, indem sie in eine international komparierende Untersuchung des ‚Repräsentationskommunalismus‘ eingegliedert wird. Der Vergleich europäischer und neuenglischer Gemeinden der Frühen Neuzeit wurde bereits von Tocqueville angeregt.¹⁷ Amerikanische wie europäische Historiker haben ihn zum besseren Verständnis der politischen Bedeutung von Landgemeinden gleichermaßen gefordert.¹⁸ Ein erster deutsch-amerikanischer Austausch zu diesem Thema fand auf der Konferenz ‚Grassroots Democracy?‘ des Deutschen Historischen Instituts Washington 2001 statt.¹⁹

Der Vergleich der unterschiedlichen Repräsentationskommunalismen aus z. T. stark unterschiedlichen politisch-kulturellen Kontexten kann sinnvoll

16 Vgl. die Kritik M. Middell, Überlegungen zu Regionalisierung und Kulturtransfer, in: *Cahiers d'Études Germaniques*, 28 (1995), S. 7-21.

17 A. de Tocqueville, *L'ancien régime et la révolution*, (Paris 1856), hrsg. u.übers. v. T. Oelckers, *Der alte Staat und die Revolution*, München 1978, 2, 3, S. 62.

18 T. Breen, Introduction, in: ders. (Hrsg.), *Puritans and Adventurers. Change and Persistence in Early America*, New York 1980, S. VI-XVIII, S. XIII-XV; P. Blickle, *Kommunalismus. Begriffsbildung in heuristischer Absicht*, in: ders. (Hrsg.), *Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich*, HZ Beihefte Bd. 13, München 1991, S. 5-38, S. 35-36.

19 J. Dillinger, *Grassroots Democracy? A Comparative History of Communities and State Building in New England and Germany, 1500-1850*, in: *Bulletin of the German Historical Institute*, Washington DC, 29 (2001), S. 53-58: <http://www.ghi-dc.org/GHIBulletin29.pdf>.

nur als „synthetischer“ Vergleich im Sinne Schieders durchgeführt werden.²⁰ Der synthetische oder richtiger synthetisierende Vergleich konstruiert eine Einheit aus voneinander unabhängigen historischen Phänomenen unterschiedlicher Kontexte, die zumindest ein signifikantes Element gemeinsam haben, sei es Partizipation an derselben Entwicklungslinie oder ähnliche Erscheinungsformen.²¹ Hieraus entsteht eine „Totalität höherer Ordnung“, ein hermeneutisches Konstrukt, das anders als ein Weberscher Idealtyp nicht auf Simplifikation und Abstraktion sondern auf Kombination und Kontextualisierung beruht.²² Die synthetische Einheit wird auf die Vielzahl ihrer unterschiedlichen Bedingungen befragt. Indem diese Bedingungen in Beziehung zueinander gesetzt werden, gelingen valide Aussagen über das den Vergleichsgegenständen gemeinsame Element und die synthetische Einheit selbst, die so in all ihren Konditionen und möglichen Entwicklungen sichtbar werden. Freilich wäre der synthetische Vergleich wie jeder andere historische Vergleich gründlich mißverstanden, wollte man die Kontraste und Gegensätze der Comparanda marginalisieren, um die im Vergleich gebildete Totalität zu betonen. Die synthetische Einheit ist ein Analyseinstrument, sie nimmt nicht das Ergebnis der Komparationsarbeit in dem Sinn vorweg, daß alle Vergleichsgegenstände einfachhin als Teile eines Makrophänomens bestätigt werden müssen. Haupt und Kocka sprechen von dieser Art vergleichenden Vorgehens als „analytischer Synthese.“²³ Dabei bleibt der synthetisierende Vergleich offen für die Frage nach Wechselwirkungen zwischen den Comparanda.²⁴ Als Beispiele dieser historischen Komparationstechnik

20 T. Schieder, Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Methoden in der Geschichtswissenschaft, in: ders. (Hrsg.), *Geschichte als Wissenschaft*, München / Wien 1965, S. 187-211, S. 201-210.

21 Ähnliche Erscheinungsformen zum Ausgang einer vergleichenden Untersuchung zu machen ist legitim, vgl. zur „morphologischen Methode“ C. Ginzburg, *Hexensabbat*, Frankfurt a. M. 1993, S. 11-43. Methodisch fragwürdig ist es allerdings, wie Ginzburg es dann getan hat, Ähnlichkeit ohne kritischen Vergleich der Funktion und der Kontexte der jeweiligen Phänomene als Beteg für einen Entwicklungszusammenhang zu werten.

22 M. Weber, Die ‚Objektivität‘ sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis, in: J. Winckelmann, (Hrsg.), *Max Weber, Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*, Tübingen 1973, S. 146-214, 190-213.

23 H.-G. Haupt/J. Kocka, *Historischer Vergleich: Methoden, Aufgaben, Probleme. Eine Einleitung*, in: dies. (Hrsg.), *Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung*, Frankfurt a. M. 1996, S. 9-45, S. 19-20.

24 M. Espagne, *Sur les limites du comparatisme en histoire culturelle*, in: *Génèses*, 17 (1994), S. 112-121.

können die Arbeiten von Gerschenkron und Moore gelten.²⁵ Für das vorliegende Projekt erscheint diese Vergleichskonstruktion auch deshalb besonders geeignet, weil Schieder sie aus der kritischen Auseinandersetzung mit dem Werk Hintzes zur Entstehung von Repräsentativverfassungen – also einer unmittelbar benachbarten Thematik – heraus entwickelte.²⁶

Ich arbeite mit meiner Forschungsgruppe derzeit an einer Studie, die eine Reihe von europäischen und neuenglischen Repräsentationskommunalismen im Rahmen eines synthetisierenden Vergleiches betrachtet.²⁷ In diesem Text sollen exemplarisch nur drei Beispiele von Repräsentationskommunalismus miteinander verglichen werden. Ausgewählt wurden die Repräsentationssysteme des kolonialen Massachusetts, Ostfrieslands und Vorderösterreichs. Diese drei Territorien empfehlen sich insofern für eine nähere Betrachtung, als ihnen große Beweislast bezüglich der Zusammenhänge zwischen frühmodernem Repräsentationskommunalismus und Republikanismus in modernem Verständnis aufgebürdet wurde.²⁸ Sie zeigen einen Teil der Variationsbreite des Repräsentationskommunalismus insofern, als die jeweiligen Versammlungen über drei (Ostfriesland), zwei (Massachusetts) oder nur eine (Schwäbisch-Österreich) Kammer verfügten. Nach der Typologie von Oestreich wären Ostfriesland und Massachusetts als landständisch verfaßte Territorien, Schwäbisch-Österreich aber als landschaftliches System anzusprechen.²⁹ Für eine umfassende Komparation, die alle wesentlichen Eigen-

25 A. Gerschenkron, *Economic Backwardness in Historical Perspective*, Cambridge 1962; B. Moore, *Soziale Ursprünge von Diktatur und Demokratie*, Frankfurt a. M. 1969. Vgl. dazu H.-G. Haupt/ J. Kocka, *Historischer Vergleich* (Anm. 23), S. 20.

26 O. Hintze, *Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung*, in: HZ, 143 (1931), S. 1-47, ND in: ders., *Gesammelte Abhandlungen*, 2 Bde., Berlin 1970, Bd. 1, S. 130-175, dazu T. Schieder, *Möglichkeiten und Grenzen* (Anm. 20), S. 200-202.

27 Mein Projekt ‚Kommune und territoriale Staatlichkeit: Bedingungen, Formen und Ziele lokaler Repräsentation in Europa und Neuengland, 16. – 18. Jahrhundert‘ ist an der Universität Trier angesiedelt. Ich verfolge dieses Forschungsvorhaben im Rahmen des Emmy Noether – Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Neben einer von mir verfaßten Monographie und einigen Artikeln werden aus diesem Projekt die Dissertationen von Frau Annika König (*Die ländliche Gemeinde in der deutschen Rechtstheorie der Frühen Neuzeit*), Frau Claudia Mocek (*Die bäuerlichen Landtagsabgeordneten der Grafschaft Hohenberg und der Landvogtei Schwaben*) und Frau Nicole Schilberg (*Herrschaftsdienst, Sozialstruktur und Repräsentation in kurtrierischen Landgemeinden*) hervorgehen.

28 Vgl. Anm. 14.

29 G. Oestreich, *Zur Vorgeschichte des Parlamentarismus: Ständische Verfassung, Landständische Verfassung und Landschaftliche Verfassung*, in: B. Oestreich, (Hrsg.), *G. Oestreich, Strukturprobleme der frühen Neuzeit. Ausgewählte Aufsätze*, Berlin 1980, S. 253-271.

schaften und Funktionen dieser Repräsentationskommunalismen ansprechen würde, ist hier nicht der Platz. Daher werden hier nur die juristisch-administrative Konstruktion der Repräsentation der Untersuchungsgebiete als Grundlage ihrer jeweiligen politischen Praxis und ein Aspekt dieser Praxis miteinander verglichen. Als Praxiselement wird die Selektion der Repräsentanten als einer der zentralen Vollzüge des politischen Systems dargestellt.

2. Repräsentation und Repräsentierte

Vor 1686 waren alle öffentlichen Ämter in Massachusetts Wahlämter. Die Magistrates, die Mitglieder des jeweiligen Oberhauses, die zusammen mit dem Governor eine permanente Regierung bildeten, wurden in einem aufwendigen Verfahren von der Kolonie insgesamt gewählt. Das Oberhaus und der Governor können als Amtsträger der Kolonie als Territorium angesprochen werden. Ihnen standen als Vertreter der Gemeinden die Deputies gegenüber. Diese wurden von den Freeman der Kommunen jährlich gewählt und ins Unterhaus entsandt. Unterhaus und Oberhaus bildeten den General Court als oberste Gesetzgebungsinstanz, die den Governor wählte. Der General Court tagte in der Regel viermal jährlich.³⁰ In England war die Entsendung von Vertretern in das Unterhaus ein vom König einer Minderheit von Gemeinden verliehenes Privileg, das theoretisch jederzeit widerrufen werden konnte. Die Kommune qua Kommune hatte keinen Anspruch auf Repräsentation.³¹ Dagegen hatten in den neuenglischen Kolonien alle Towns mit mindestens zehn Freeman ein gleiches, uneingeschränktes und unwiderrufbares Recht auf Repräsentation. Dieses Recht war zugleich eine Pflicht: Kommunen, die keinen Abgeordneten entsandten, wurde eine Geldstrafe auferlegt. Eine Differenzierung zwischen den einzelnen Gemeinden wurde nur insofern vorgenommen, als ein grober Proporz³² der Zahl der Freeman und der Abgeordneten beachtet werden mußte.³² Die Gleichbehandlung der Towns ergab sich aus der Landnahmesituation. Alle Towns wurden analog Geschäftsvereinigungen gegründet: Die Siedler traten als Investorengemeinschaft auf, die Land zur Kultivierung vom General Court erwarb.³³ Da die

30 H. Wellenreuther, Niedergang und Aufstieg. Geschichte Nordamerikas vom Beginn der Besiedlung bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts, N. Finzsch/U. Lehmkuhl/H. Wellenreuther (Hrsg.), Geschichte Nordamerikas in atlantischer Perspektive von den Anfängen bis zur Gegenwart, Bd. 1, Münster 2000, S. 344-352, 370-379, 571-588.

31 P. Blicke, Kommunalismus (Anm. 2), Bd. 2, S. 108-121.

32 R. E. Wall, Massachusetts Bay, The Crucial Decade, 1640-1650, New Haven 1972, S. 14.

33 J. F. Martin, Profits in the Wilderness. Entrepreneurship and the Founding of New England Towns in the Seventeenth Century, Chapel Hill 1991.

rechtliche Stellung jeder dieser dörflichen Landerschließungsgesellschaften gleich war, war eine ungleiche Repräsentation im General Court kaum möglich. Die Konstruktion von Towns als Unternehmen in der Neusiedlungssituation brachte es also mit sich, daß der Repräsentationskommunalismus Neuenglands ein etwas anderes Subjekt als der Europas hatte.³⁴ Diese Analogie zwischen kommerziellen und politischen Formen fand sich freilich auch in der Organisation von Massachusetts selbst: Die Kolonie ging aus der Massachusetts Bay Company hervor, ‚Freemen‘ bedeutet zunächst ‚Anteilseigner‘, dann erst ‚Inhaber politischer Rechte‘.³⁵

Massachusetts definierte die Freemen auf einzigartige Weise: Von 1631 bis 1664 waren nur Männer stimmberechtigt, die sich eidlich an die Kolonie gebunden hatten und Mitglied der congregationalistischen Kirche waren.³⁶ Erst auf massiven Druck des Mutterlandes wurde der Kreis der Wahlberechtigten um Männer erweitert, die einem bestimmten, am Landbesitz orientierten Zensus genügten und sich ihre Orthodoxie von ihrem Pfarrer bescheinigen lassen konnten. Die Revolution von 1689 änderte daran nichts, London diktierte schließlich 1691 ein reines Zensuswahlrecht.

Diese Bestimmungen scheinen sehr weitgehend eingehalten worden zu sein. Sie erschließen sich dem Verständnis jedoch erst, wenn bedacht wird, daß nur Personen Mitglieder der congregationalistische Kirche werden durften, die von den Angehörigen der Pfarrei ausdrücklich aufgenommen wurden. Diese Ortsgemeinde fand sich selbstverständlich eher bereit, Personen, die zur lokalen Landbesitzergemeinschaft gehörten, aufzunehmen als andere: Hinter der Kirchenmitgliedschaft wird damit ebenfalls Bodenbesitz sichtbar. Positive Beispiele für Kirchenmitglieder ohne Landbesitz, die über Free-*manship* verfügten, fehlen.³⁷

34 Vgl. die Äußerung des königlichen Governors Andros, der die Rechtmäßigkeit der Land Grants bestritt und konsequent die Existenz von Towns in Neuengland leugnete. Vgl. z. B. *Revolution in New England*, in: W. Whitmore (Hrsg.), *The Andros Tracts*, 3 Bde., New York 1868–1874, ND New York 1971, Bd. 1, S. 64–132.

35 H. Wellenreuther, *Niedergang und Aufstieg* (Anm. 30), S. 331.

36 Das Folgende nach Zakai, Avihu, *Theocracy in Massachusetts. Reformation and Separation in Early Puritan New England*, Lewiston 1994, S. 16–33, 184–188, 196–199; Brown, Katherine, *The Controversy over the Franchise in Puritan Massachusetts, 1954–1974*, in: *William and Mary Quarterly*, 3rd Series 33 (1976), S. 212–241. Kritisch R. Simmons, *Studies in the Massachusetts Franchise, 1631–1691*, New York 1989, S. 67–73; J. F. Martin, *Profits in the Wilderness* (Anm. 30), S. 167–185.

37 R. Simmons, *Studies in the Massachusetts Franchise* (Anm. 36), S. 15–16. Vgl. auch J. Dillinger, *Inklusion und Exklusion im kolonialen Neuengland*, in: G. Engel (Hrsg.), *Grenzziehungen. Kolonisierung und Dekolonisierung*, Berlin 2004, im Druck.

Die ostfriesischen Landtage wurden frei von der Herrschaft einberufen, sie tagten häufig mehrmals im Jahr.³⁸ Landrechnungstage, auf denen durch Wahl ständische Ämter neu vergeben und die Steuerberechnungen abgenommen wurden, fanden einmal jährlich statt. Der jeweiligen Kommune war es freigestellt, ob sie Deputierte zu den Ständeversammlungen entsenden wollte. In Ostfriesland bestand die Landschaftsversammlung aus drei Kammern: Den zum persönlichen Erscheinen berechtigten Adeligen, den Deputierten der drei Städte Emden, Norden und Aurich sowie den Deputierten des Hausmannstandes d.h. den Einwohnern der Landgemeinden. Hierbei ist zu differenzieren zwischen den 16 Ordinärdeputierten des Hausmannstandes, die zu allen ständischen Versammlungen geladen wurden und zusammen mit den Administratoren das eigentliche Machtzentrum der Stände bildeten, und den Extraordinärdeputierten. Jeder Kommune stand es frei, eine beliebige Zahl von Extraordinärdeputierten zu den Landtagen und den Landrechnungstagen zu entsenden. Aus jedem Stand wurden zwei Administratoren gewählt, wobei innerhalb des Landmannstandes nicht nach Köpfen oder Kommunen, sondern nach Ämtern abgestimmt wurde. Die Administratoren bildeten die permanente Regierung Ostfrieslands, an deren Entscheidungen die Landesherrschaft sehr weitgehend gebunden war. Die Abgeordneten des Landmannstandes wurden von den sogenannten Interessenten der jeweiligen Kommunen in freier öffentlicher Wahl bestimmt; die Wähler zeichneten namantlich Wahlzettel für die jeweiligen Kandidaten ab. Aktives und passives Wahlrecht genossen nur aus der jeweiligen Kommune gebürtige Männer („Eingesessene“), deren Besitz regional differenzierte Zensusanforderungen erfüllte: 25 Grasen eigenes Land bzw. 50 Grasen Erbpachtland auf der Marsch oder 25 Grasen Eigenland bzw. 1000 Reichstaler Vermögen in den Flecken oder mindestens einen halben Hof auf der Geest. Bei umstrittenen Wahlen wurde akribisch nachgerechnet, ob die Wähler die Besitzkriterien wirklich erfüllten. Es wurde ausdrücklich festgehalten, daß außerhalb der Flecken Personen ohne eigenen Landbesitz von der Wahl ausgeschlossen blieben, selbst wenn sie als Handwerker, Krämer oder Wirte sozial gut gestellt waren. Grundsätzlich kein Wahlrecht genossen die Bewohner der Inseln sowie Personen, die weder protestantischen noch calvinischen oder katholischen Glaubens waren. Die Entwicklung der politischen Repräsentation in Ostfriesland war dadurch begünstigt worden, daß sich adelige Herrschaft

38 Das folgende nach S. Heißler, Die „ostfriesische Singularität“, die politische und soziale Stellung der ostfriesischen Landstände im beginnenden Absolutismus 1660–1690, Marburg 1995, S. 18-84, 91-95; B. Kappelhoff, Absolutistisches Regiment (Anm. 14), 33-34. Vgl. auch ausführlich die rückblickende Darstellung der ostfriesischen Verfassungsrealität aus dem Jahr 1806, Staatsarchiv Aurich, 15, 937.

dort sehr langsam bildete. Die Cirksena etablierten sich als die dominierende Adelsfamilie erst nach sehr langwierigen Konflikten im Spätmittelalter. Versuche, die Macht der Landesherrschaft auszubauen, unterliefen die Kommunen Ostfrieslands, allen voran Emden, indem sie sich an die Niederlande anlehnten. Die ostfriesische Verfassung wurde in ihren wesentlichen Zügen zu Beginn des 17. Jahrhunderts in einer Abfolge von Verträgen zwischen den Ständen und dem Landesherrn festgelegt, zu denen sich die Cirksena auf Druck der Niederlande bereit finden mußten.³⁹

Ein zentrales Problem des deutschen Repräsentationskommunalismus, nämlich die Frage, ob Amtsträger des Landesherrn die Bauern ihres Amtsbezirks auf dem Landtag vertreten durften, war in Ostfriesland unzweideutig gelöst worden: Amtsträger der Herrschaft hatten weder passives noch aktives Wahlrecht. Verstöße gegen diese Regel sind nicht belegt.

Vorderösterreich zerfiel in zwei große Teile. Schwäbisch-Österreich bestand aus den Teiltterritorien Burgau, Hohenberg, Nellenburg und der Landvogtei Schwaben. Das ältere Vorderösterreich oder Vorderösterreich im engeren Sinn setzte sich aus dem Elsaß, Sundgau, Breisgau und Ortenau zusammen. Hier soll nur Schwäbisch-Österreich betrachtet werden.⁴⁰ Dort hatten sich der Adel und die kirchlichen Herren den Versuchen des Landesherrn, des Erzherzogs von Tirol, sie sich unterzuordnen, entziehen können. Auf den Landtagen Schwäbisch-Österreichs sahen sich die Amtsträger der Habsburger also nur den Vertretern der Landschaft, der Organisation der Bürger und Bauern gegenüber. Bis 1752 unterstanden die Teiltterritorien Schwäbisch-Österreichs jeweils einzeln direkt der Regierung in Innsbruck. Die einzige gemeinsame politische Einrichtung des Gebietskomplexes war die Landschaft. Erzherzog Ferdinand II. mußte 1573 der Landschaft das Recht der Selbstbesteuerung verleihen. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit, landschaftliche Administrationen auszubauen. Die Landschaft wurde durch Wahl von Ämtern und Städten Schwäbisch-Österreichs besetzt. Darunter waren auch die Direktorialstädte Ehingen, Munderkingen und Ra-

39 Obwohl in Nordelbien im Mittelalter politische Zustände ähnlich denen Ostfrieslands herrschten, nahm die Entwicklung dort einen anderen Verlauf. Die politischen Einflussmöglichkeiten der Landbevölkerung wurden zwar nicht völlig beseitigt, aber stark eingeschränkt. In populärer Vereinfachung eine norddeutsche ‚Deichdemokratie‘ zu postulieren wäre irreführend, vgl. K. Krüger, Die landschaftliche Verfassung Nordelbiens in der Frühen Neuzeit, Ein besonderer Typ politischer Partizipation, in: H. Jäger, u. a. (Hrsg.), *Civitas communis. Studien zum europäischen Städtewesen*, FS Heinz Stoob, Köln 1984, S. 458-487.

40 Zu den Ständen Schwäbisch-Österreichs vgl. F. Quarthal, *Landstände und ländständisches Steuerwesen in Schwäbisch-Österreich*, Stuttgart 1980, zum folgenden insbesondere S. 117-129. 395-405.

dolfzell und Rottenburg. Die Vertreter dieser Städte bildeten das als ‚Ordinarideputation‘ oder ‚Direktorium‘ bezeichnete Leitungsgremium der Landstände, das die laufenden Geschäfte führte, die Kasse kontrollierte und weitgehend autonom mit der Landesherrschaft verhandeln konnte. Erst nach langjährigen Konflikten und auf massiven Druck der Landesherrschaft konnte die paritätische Besetzung der Ordinarideputation mit den Repräsentanten der vier Städte und auf den Landtagen gewählten Vertretern der übrigen Stände durchgesetzt werden.

Obwohl der deutsche Südwesten als Forschungsschwerpunkt Blickles zum Paradebeispiel von Kummunalismus geworden ist, ist es gerade dort sehr schwierig Quellen zu den Modalitäten der Auswahl bzw. Einsetzung von Landtagsdeputierten zu finden. Die Strukturen ständischer Wahlen waren hier nicht wie in Ostfriesland oder Massachusetts von einzelnen, klar feststellbaren Rechtssetzungsakten determiniert worden. Vielmehr waren sie ähnlich wie in der Schweiz seit dem späten Mittelalter gewachsen. Die Entstehung einer genossenschaftlichen Organisation der Untertanen, die Vertreter entsandte, um mit der Herrschaft Abgaben auszuhandeln, läßt sich nicht mehr genau datieren. Erste Hinweise auf ihre Existenz finden sich zumindest für Hohenberg bereits im 14. Jahrhundert.⁴¹ Schwäbisch-Österreich war heterogen und komplex strukturiert, mit der Ausbildung lokaler Sondertraditionen ist zu rechnen. Das erhaltene Schrifttum sowohl herrschaftlicher wie landschaftlicher und kommunaler Provenienz schenkt den Problemen aktiven wie passiven Wahlrechts kaum Aufmerksamkeit. Ein Hinweis mag sein, daß sich im ganzen deutschen Südwesten als Bezeichnung für die Repräsentierten der Begriff ‚Landleute‘ findet. Da der Terminus auch auf die Bürger der Städte angewandt wurde, darf man in ihm kein Synonym für ‚Landbevölkerung‘ vermuten. Der Schwabenspiegel versteht unter den Landleuten die Rechtsfähigen. In der benachbarten Schweiz bezeichnet ‚Landleute‘ die politisch Vollberechtigten, die an Abstimmungen und Wahlen teilnehmen durften und zumindest theoretisch wählbar waren. Obwohl die Bedingungen dieser politischen Vollberechtigung auch in den schweizerischen Gebieten nicht einheitlich waren, wird man festhalten können, daß als ‚Landleute‘ meist erwachsene Männer mit eigenem Grundbesitz angesehen wurden. Hintersassen und Beisässer waren keine Landleute.⁴² Einzelbelege für Schwä-

41 F. Quarthal, Landstände und ländständisches Steuerwesen (Anm. 40), S. 57-59.

42 U. Im Hof, Geschichte der Schweiz, Stuttgart 1974, 34-41; L. von Muralt, Renaissance und Reformation, in: Handbuch der Schweizer Geschichte, 2 Bde., 2. Auflage Zürich 1980, Bd. 1, S. 389-570, S. 401-414; H. C. Peyer, , Verfassungsgeschichte der alten Schweiz, Zürich 1978, S. 48-71; A. Würgler, Die Tagsatzung der Eidgenossen. Spontane Formen politischer Repräsentation, in: P. Blickle (Hrsg.), Landschaften (Anm. 2), S. 99-117.

bisch-Österreich deuten ebenfalls in diese Richtung: 1525 war pauschal von Wahlen durch den Rat und die ganze Gemeinde die Rede, wobei man wohl mitzuverstehen hat, daß nur Vollbauern bzw. Stadtbürger zur Gemeinde gezählt werden dürfen.⁴³ Auf dem Landtag von Riedlingen 1601 differenzierten die Abgeordneten des Dritten Standes zwischen ihren „Principalen“, in deren Namen sind handelten, und den „Armen“.⁴⁴ Die Aussagekraft dieser Belege bleibt begrenzt. Aus der tatsächlichen Besetzung des Landtages Regeln für die Wahlen der Abgeordneten ableiten zu wollen, ist problematisch. Es gibt jedoch Hinweise zumindest auf den indirekten Einfluß von Wahlsystemen bei der Bestimmung der Abgeordneten.⁴⁵ In der Landvogtei Schwaben erschienen häufig Mitglieder des Landschaftsausschusses auf dem Landtag.⁴⁶ Die Ämter der Landschaft wurden in lokalen Wahlen vergeben. Ob es neben diesen Wahlen eine weitere, gesonderte zum Landtagsdelegierten gab, konnte bislang aus den erhaltenen Quellen nicht beantwortet werden. Selbst wenn die Deputierten in das Abgeordnetenamt nicht eigens gewählt wurden, hatten sie quasi die Basis, von der aus sie dieses Amt erlangten, durch Wahl erreicht. Andere Verhältnisse herrschten offenbar in der Grafschaft Hohenberg, wo immer wieder Stadträte und Bürgermeister als Abgeordnete zum Landtag entsandt wurden. Die Räte der Hohenberger Städte ergänzten sich jährlich selbst durch Kooptation, die Bürgermeister wurden jedes Jahr vom Rat neu gewählt. Sicher belegt ist die Wahl eines Abgeordneten durch die Räte der von ihnen repräsentierten Stadt für Horb.⁴⁷

Daß die Teilnahme am Landtag grundsätzlich zu den Pflichten irgendeines (Wahl)amtes gehört hätte, ist unwahrscheinlich, da die Ämter, die die Abgeordneten neben ihrem Landtagsmandat ausübten, variierten. Für eine aktive Auswahl der Deputierten spricht auch eine dem ständischen System Vorderösterreichs inhärente Spannung: Die Frage, ob Landgemeinden einen Amtsträger der Landesherrschaft als ihren Deputierten entsenden durften, war in den habsburgischen Territorien längst nicht so eindeutig entschieden wie in Ostfriesland. Die von den vier Direktorialstädten dominierte Ordinarideputation wurde um 1700, als diese Frage lange und kontrovers diskutiert wurde, nicht müde zu behaupten, daß in der Vergangenheit immer nur Vögte und Bürgermeister die Landgemeinden vertreten hätten. In dieser Pauschalität war diese Aussage falsch: Im 17. Jahrhundert nahmen gelegentlich lan-

43 N. Sapper, Die schwäbisch-österreichischen Landstände (Anm. 14), S. 128.

44 Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 30 Bd. 41*, fol. 55v.

45 Vgl. zum folgenden ausführlicher unten.

46 P. Blickle, Landschaften im Alten Reich. Die staatliche Funktion des Gemeinen Mannes in Oberdeutschland, München 1973, S. 440-442, 449, 455-456.

47 StA Horb, B2b, fol. 229r, freundliche Mitteilung Claudia Mocek.

desherrliche Beamte nicht als Rechnungsprüfer oder Gutachter, sondern als landschaftliche Abgeordnete mit Sitz und Stimme an Landtagen teil. Die Stände waren aber nach 1650 grundsätzlich nicht mehr bereit, Amtsträger des Landesherrn auf den Landtagen zu dulden.⁴⁸ Was zunächst wie ein Schutz der Interessen der Landschaft vor herrschaftlicher Einflußnahme aussieht, maß differenziert bewertet werden. Die Herrschaftsbeamten waren ausschließlich von den wirtschaftlich schwächsten, rein dörflich geprägten Teilen Schwäbisch-Österreichs deputiert worden. Die Direktorialstädte fürchteten, ihren maßgeblichen Einfluß in der Ständeversammlung, konkret bei der Steuerumlage auf die einzelnen Gemeinden, einzubüßen, wenn landesherrliche Amtsträger als Sachwalter der rein dörflichen Regionen an den Beratungen teilnahmen. In den westlicheren Habsburgerstaaten des ältern Vorderösterreich führten ähnliche Spannungen in den 1680er Jahren zur unverhohlenen Drohung mit der Gründung eines neuen Landstandes, der von einer Koalition aus Bauern und Herrschaftsbeamten gebildet werden sollte.⁴⁹

Festzuhalten bleibt, daß während der Debatte um die Repräsentation ländlicher Gemeinden durch Amtsträger der Landesherrschaft weder in Ostfriesland noch in den Habsburgerstaaten mit einem Recht auf eine freie Auswahl des Deputierten argumentiert wurde. In Massachusetts konnte es die Kontroverse um die Landtagsrechte von Herrschaftsbeamten nicht geben, weil dort Herrschaftsbeamte fehlten. Deren Funktionen nahmen die Magistrate wahr, die ihrerseits auch gewählte Amtsträger und Mitglieder eines separaten Gremiums der Ständeversammlung waren.

Innerhalb des Repräsentationskommunalismus läßt sich also eine deutliche Variante beschreiben: Während in Massachusetts und Ostfriesland die Wahlrechte klar geregelt waren und auf ihre Einhaltung geachtet wurde, scheint Schwäbisch-Österreich eine positive Formulierung dieser Wahlrechte gar nicht gekannt zu haben. Dieser Unterschied ist auf das Alter der jeweiligen Systeme und ihre Entstehungsbedingungen zurückzuführen. Die ‚gewachsene‘ Verfassung Schwäbisch-Österreichs kam ähnlich wie die der Schweiz weitgehend ohne einen schriftlich fixierten ‚Verfassungsvertrag‘ aus. In der Konfliktsituation Ostfrieslands bzw. der Landnahmesituation

48 Quarthal, Landstände (Anm. 40), S. . 276-278, 430-453. Erste Ergebnisse, der Forschung von Frau C. Mocek, die im Rahmen meiner Emmy Noether Nachwuchsgruppe eine Dissertation zu den Abgeordneten der Landtage Schwäbisch-Österreichs angefertigt, konnten belegen, daß vom 16. bis ins 18. Jahrhundert eine Minderheit von rund zehn Prozent der Deputierten zugleich ein landesherrliches Amt bekleidete. Diese Angaben beruhen auf einer minutiösen prosopographischen Auswertung vornehmlich den Quellen Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 38, B 38 I, Stadtarchiv Rottenburg B 10, B 25, Stadtarchiv Friedrichshafen, Deposita Wieland.

49 Generallandesarchiv Karlsruhe, 79/1892.

Neuenglands war eine solche Fixierung jedoch unerlässlich gewesen. Diese positiven Regelungen waren durch Makrosysteme geschaffen worden oder standen zumindest deutlich unter deren Einfluß. Das Mikrosystem der Kommunen scheint per se keine abstrakten Regelungen für den Umgang mit der Repräsentation entworfen zu haben. Die Spannbreite des Repräsentationskommunalismus wird hier im Vergleich deutlich. Seine jeweils unterschiedliche Gestalt richtete sich je nach der Phase der Staatsbildung, in der er entstand, und dem jeweiligen zur Verfügung stehenden Instrumentarium politischer Organisation. Die Beobachtung der älteren Forschung, daß kommunalistische Formen vornehmlich in Randlagen oder Krisenzeiten des Territorialstaates, gleichsam also mit subsidiärer Funktion entstanden,⁵⁰ muß insofern dynamisiert werden, um aussagekräftig zu sein. Für die weitere Auseinandersetzung mit Repräsentationskommunalismus wie mit dem Ständewesen insgesamt bleibt festzuhalten, daß eine Typologisierung auch anhand der Chronologie erprobt werden müßte.

In allen untersuchten Systemen war Landbesitz die Grundlage der Repräsentationsberechtigung. Die Kommune des Repräsentationskommunalismus darf also nicht modern egalitär mißdeutet werden. Vielmehr ist sie grundsätzlich als die Gruppe der männlichen Landbesitzer zu verstehen. Einschränkungen durch Zensusregelungen oder konfessionelle Vorbehalte erscheinen dem gegenüber zwar sekundär, für die politische Praxis jedoch durchaus bedeutsam.

3. Die Auswahl der Repräsentanten

Das Repräsentativsystem Neuenglands schuf trotz jährlicher Wahlen eine sehr stabile politische Elite. Fast alle Deputies wurden über mehrere Jahre im Amt bestätigt, einmal gewählte Magistrates häufig bis zu ihrem altersbedingten Ausscheiden wiedergewählt.⁵¹ Das Sozialprofil der Angehörigen der General Courts erlebte während der gesamten Kolonialzeit keine schwerwiegenden Veränderungen.⁵² Die Magistrates und Deputies waren religiös

50 Vgl. etwa Blickle, *Landschaften* (Anm. 2), S. 60-62; K. Krüger, *Die landschaftliche Verfassung Nordelbiens in der Frühen Neuzeit* (Anm. 39), S. 482; J. R. Major, *Representative Government in Early Modern France*, New Haven 1980, S. 108-117.

51 R. E. Wall, *The Membership of the Massachusetts Bay General Court* (Anm. 32), S. 13-47.

52 R. E. Wall, *The Membership of the Massachusetts Bay General Court* (Anm. 32), S. 13-47; Cook, Edward, *The Fathers of the Towns, Leadership and Community Structure in Eighteenth-century New England*, Baltimore 1976, passim.

orthodox⁵³, sie stammten aus angesehenen Familien und gehörten zur wirtschaftlichen Oberschicht. Bodenspekulanten und ‚Siedlungsunternehmer‘, hatten meist Sitze im General Court oder familiäre Bindungen zu Abgeordneten.⁵⁴ Die Wähler in den Gemeinden bestimmten als ihre politischen Vertreter also immer wieder Mitglieder einer ihnen sozial fern stehenden, nicht-repräsentativen Oberschicht. Zur Erklärung dieser Erscheinung wird in der amerikanischen Historiographie noch immer die Kategorie ‚deference‘ diskutiert, der unreflektierte Respekt vor sozial höher gestellten Personen, der diesen in unkritischer Weise Entscheidungspositionen einräumte.⁵⁵ Diese Deutung erscheint tautologisch. Der Hintergrund der englischen, von der allgegenwärtigen Macht der Gentry, königlichen Ernennungen, life tenure der Beamtenschaft und Kooptation von Ratsgremien geprägten politischen Kultur suggerierte sicherlich die Identität von wirtschaftlicher und politischer Elite sowie deren Beständigkeit.⁵⁶ Die Tatsache, daß die erfolgreichsten Bodenspekulanten mit der politischen Führung identisch oder eng verbunden waren, sollte man nicht mit dem modernen Interpretament ‚Korruption‘ deuten. Sie entsprach vielmehr der Systemlogik des auf Landnahme abgestellten und auf Landbesitz aufbauenden Gemeinwesens. Allerdings läßt sich für die Stabilität der neuenglischen politischen Elite auch ein positiver Grund anführen: Die meisten Delegierten hatten vor ihrer Wahl in den General Court schon eine Reihe lokaler Ämter innegehabt. Sie hatten einen cursus honorum neuenglischer Wahlämter durchlaufen, durch den die Kandidaten Ansehen, politische Beziehungen und Sachkenntnisse erwarben. Greene deutete dieses System als ‚Meritokratie‘, die diejenigen Mitglieder

53 Da die Mitglieder der General Courts Freeman sein mussten, war in Massachusetts und in New Haven Kirchenmitgliedschaft für sie Pflicht, H. Wellenreuther, *Nieder- gang und Aufstieg* (Anm. 30), S. 349, 375.

54 J. F. Martin, *Profits in the Wilderness* (Anm. 30), S. 37-45; R. E. Watl, *The Membership of the Massachusetts Bay General Court* (Anm. 32), S. 93-95.

55 Vgl. die nach wie vor scharfe Auseinandersetzung zwischen Zuckerman und den Anhängern der ‚deference‘ These: M. Zuckerman, Tocqueville, Turner, and Turds, *Four Stories of Manners in Early America*, in: *Journal of American History*, 85 (1998), S. 13-42 und Gross, Robert, *The Impudent Historian, Challenging Deference in Early America*, in: ebd., S. 92-97.

56 D. Hirst, *The Representative of the People? Voters and Voting in England under the Early Stuarts*, Cambridge 1975; M. Kishlansky, *Parliamentary Selection: Social and Political Choice in Early Modern England*, Cambridge 1986; N. Ball, *Representation in the English House of Commons, The New Boroughs, 1485-1603*, in: *Parliaments, Estates and Representation*, 15 (1995), S.117-124. Für den Transfer nach Amerika vgl. D. G. Allen, *In English Ways. The Movement of Societies and the Transferal of English local Law and Custom to Massachusetts Bay in the Seventeenth Century*, Chapel Hill 1981, S. 117-160.

der Oberschicht mit den höchsten Ämtern ausstattete, die sich als Lokalpolitiker verdient gemacht hatten.⁵⁷

Der kommunalistische Aspekt dieser ‚Meritokratie‘, der Erwerb von Verdiensten für und in der jeweiligen Gemeinde, darf aber nicht überbewertet werden. Erst 1695 setzte der königliche Governor von Massachusetts gegen den Widerstand der Gemeinden durch, daß Deputies in den von ihnen vertretenen Gemeinden ansässig sein mußten. Zu ähnlichen Regelungen kam es in den übrigen Neuenglandkolonien erst nach dem Ende der Kolonialzeit. Es war Teil der kommunalen Freiheiten, jemanden von außerhalb der Gemeinde als deren Sachwalter einzusetzen. Gewählt wurden Amtsträger aus Boston oder Personen, die als Abgeordnete anderer Town Erfahrungen gesammelt hatten. Insbesondere Dörfer im Norden und Westen von Massachusetts, für die die Entsendung eines ihrer Einwohner nach Boston erheblich Kosten bedeutet hätte, bestimmten Personen aus der Hauptstadt als ihre Vertreter. Einzelne Deputies können als professionelle Repräsentanten angesprochen werden, sie vertraten mehrere verschiedene Gemeinden gleichzeitig am General Court.⁵⁸ Weniger Verdienste um die Kommune, sondern vielmehr Sachkenntnis und politischen Einfluß erwarteten die Gemeinden von ihren Vertretern. Insofern könnte man das Repräsentativsystem Neuenglands als Klientelordnung oder eher noch als ‚Expertokratie‘ bezeichnen.

Die Verhältnisse in den beiden deutschen Vergleichsgebieten unterschieden sich von denen in der britischen Kolonie und voneinander. Auch wenn noch nicht alle Quellen zu den Landtagsteilnehmern Ostfrieslands und Schwäbisch-Österreichs ausgewertet sind, so kann doch bereits jetzt gesagt werden, daß sich in keinem dieser Gebiete eine derartig stabile Repräsentantenelite wie in Massachusetts herausbildete. Bezüglich Ostfriesland muß zunächst festgehalten werden, daß die Grundkondition des Landes, die Spaltung in Marsch und Geest bei der Beschickung des Landtages nicht überwunden werden konnte, obwohl der Zensus versucht hatte, einen Ausgleich zwischen den Regionen zu schaffen. Trotz erheblicher Schwankungen entsandten die Geestbauern weniger Repräsentanten zu den Landtagen als die Marschbauern. Das Interesse der Geestkommunen konzentrierte sich wegen der Steuerproblematik eher auf die Landrechnungstage als auf die Landtage. Als Administratoren des Hausmannsstandes amtierten in aller Regel Abgeordnete aus der Marsch. Eine weiterer Gegensatz prägte das ostfrie-

57 J. P. Greene, *Society, Ideology, and Politics*, in: R. Jellison (Hrsg.), *Society, Freedom, and Conscience: The American Revolution in Virginia, Massachusetts, and New York*, New York 1976, S. 14-76.

58 H. Phillips, *The Development of a Residential Qualification for Representatives in Colonial Legislatures*, Cincinnati 1921, S. 82-83.

sische Abgeordnetenwesen: Die Ordinärdeputierten, die zusammen mit den Administratoren das ‚Exekutivkomitee‘ der Landschaft bildeten, wurden in aller Regel jedes Jahr im Amt bestätigt. Die Extraordinärdeputierten wurden jedoch in der Regel zu nicht mehr als zwei Landtagen entsandt.⁵⁹ Die Ursache für diese Diskrepanz lag in der Machtstruktur der ostfriesischen Stände. Die Extraordinärdeputierten hatten nur geringen politischen Einfluß. Der Zugewinn an Macht und Ansehen, den man in dieser Position gewinnen konnte, wog den Aufwand für diese Tätigkeit – insbesondere angesichts der hohen Frequenz der Landtage – nicht auf. Eine reale Aufstiegschance in den Kreis der Ordinärdeputierten bestand für die wenigsten. Entsprechend scheint das Amt des Extraordinärdeputierten wie eine Last breit verteilt worden zu sein. Bezeichnend ist, daß nur Wahlen zum Administrator oder Ordinärdeputierten, nicht aber zum Extraordinärdeputierten angefochten wurden und daß die passive Wahlfähigkeit offenbar nie Anlaß zu Konflikten gab.⁶⁰ Die insgesamt vergleichsweise große Zahl von Extraordinärdeputierten brachte es mit sich, daß Inhaber kommunaler Ämter zwar deutlich unter den Deputierten des Hausmannsstandes vertreten waren, insgesamt aber in der Minderheit blieben.⁶¹ Auf der anderen Seite wurde besonders erfolgreichen Ordinärdeputierten gelegentlich die Vertretung von mehr als einer Kommune angetragen: Die Verteilung der Macht innerhalb des ständischen Systems erlaubte es, daß sich ‚Berufspolitiker‘ etablierten.⁶² Stichproben ergeben weiter, daß bei den Ordinärdeputierten der Anteil derjenigen, die neben ihrem Abgeordnetenmandat ein weiteres öffentliches Amt inne hatten, signifikant höher war als bei den Extraordinärdeputierten.⁶³

Daß sich in Schwäbisch-Österreich keine stabile Repräsentantenelite ausbildete, kann nicht weiter überraschen. Die Macht der Landschaft bündelte sich in der Ordinarideputation. Landtage fanden häufig mit mehrjährigem zeitlichem Abstand statt.⁶⁴ Abgesehen von dem kleinen Kreis der Mitglieder der Ordinarideputation bot sich hier keine Chance für die Etablierung einer mit den Repräsentationsorganen verbundenen Funktionselite. Die Intervalle zwischen den Landtagen waren zu lang und zu wenig berechenbar, als daß sich ein Abgeordnetenmandat sinnvoll in eine Ämterlaufbahn hätte einbauen

59 S. Heißler, Die „ostfriesische Singularität“ (Anm. 38), S. 95-100, 112-119.

60 Staatsarchiv Aurich, 15,937, fol. 84v.

61 S. Heißler, Die „ostfriesische Singularität“ (Anm. 38), S. 95-100.

62 B. Kappelhoff, Absolutistisches Regiment (Anm. 14), S. 69-70.

63 S. Heißler, Die „ostfriesische Singularität“ (Anm. 38), S. 98-100.

64 Quarthal verzeichnet dreizehn Landtage zwischen 1588 und 1769, Quarthal, Landstände (Anm. 40), S. 430-453.

lassen. Nach den neuesten Untersuchungen Claudia Moceks⁶⁵ zur Prosopographie der Abgeordneten der Landvogtei Schwaben und der Grafschaft Hohenberg ergibt sich bezüglich der Auswahl der Repräsentanten folgendes Bild: 62 der 69 namentlich bekannten Hohenberger Deputierten, die im 16. bis 18. Jahrhundert amtierten, hatten neben ihrer Deputiertentätigkeit nachweislich weitere öffentliche Ämter inne, in einigen Fällen sogar eine ganze Reihe von Ämtern. In der Landvogtei ist das Bild sehr ähnlich: Hier sind uns bisher 41 Abgeordnete insgesamt namentlich bekannt. Von ihnen waren 38 Amtsträger. Im Untersuchungszeitraum wurden in Hohenberg insgesamt 104 Deputationen ausgesprochen. In 46 Fällen hatten die Deputierten das Amt eines Bürgermeisters inne, in 30 Fällen das eines Stadtschreibers. In der Landvogtei wurden insgesamt 74 Mandate vergeben. Dabei waren die Abgeordneten in 11 Fällen Ammänner, in 8 Gerichtsschreiber und in nicht weniger als 49 Fällen nahmen sie Ämter innerhalb der Finanzverwaltung der Landschaft selbst wahr. In Hohenberg gab es sechs Orte mit Stadtrecht und Ratsgremien, in der Landvogtei besaß nur der Flecken Altdorf städtische Ratsstrukturen. Die Auswahl der Repräsentanten bildete also die administrative Organisation ab: Im vergleichsweise städtereichen Hohenberg wurden städtische Amtsträger Deputierte. In der Landvogtei, wo die von den Dörfern gebildete Landschaft das Gebiet organisierte, erschienen landschaftliche Amtsträger als Abgeordnete. Obwohl die Landschaft auch in Hohenberg eigene Amtsträger hatte, kamen diese gegenüber den Vertretern der Städte bei der Vergabe von Deputiertenmandaten nicht zum Zuge. Bevorzugt entsandt wurden also jeweils Vertreter der einflußreichsten lokalen Selbstverwaltungsinstitution. Eine Episode aus dem Jahr 1687 wirft ein Schlaglicht auf das Verhältnis der Abgeordneten zur Landbevölkerung. Habsburgische Beamte hatten sich über Abgeordnete schwäbisch-österreichischer Landgemeinden und deren vermeintlich mangelnde Bildung mokiert. Die Deputierten bekannten sich daraufhin offensiv zum Bauernstand:

„Dan ein Paur zuesein ist khein schand... und khan der Ambstman ebenso wenig Adelsbrüef aufweisen alß wûr, auch khünden wûr ehrliche Pauren disem entgegenhalten: Meum Genus a me incipit. Tuum in te desinit ... Nobilitat virtus hominem, virtute remota migrat in exilium nobilitatis honor.“⁶⁶

Sich in die Tradition eines idealisierten ‚Bauerntums‘ einzuordnen, war hier bereits Teil der Identitätskonstruktion einer ländlichen Elite geworden.

65 Die folgenden Angaben wurden einem Vorabbericht von Frau Claudia Mocek über ihre Dissertation entnommen. Sie beruhen vornehmlich auf den Quellen Hauptstaatsarchiv Stuttgart B 38, B 38 I, Stadtarchiv Rottenburg B 10, B 25, Stadtarchiv Friedrichshafen, Deposita Wieland.

66 Hauptstaatsarchiv Stuttgart, B 30 Bü 372.

Diese Konstruktion war für die Abgeordneten ebenso wichtig wie ihre lateinische Bildung, so daß sie beide zusammen, ohne Rücksicht auf ihre Kompatibilität, gegen die Anwürfe der Beamten ins Feld führten.

Die personale Struktur der hier untersuchten Gruppen von Abgeordneten scheint somit in allen drei Systemen wesentlich von der Konstruktion der Repräsentationsgremien determiniert worden zu sein. Nicht nur die Wähler, sondern das Repräsentationssystem selbst ‚machten‘ die Deputierten. Vergleichsweise stabil blieb der Kreis von Abgeordneten dort, wo das System Anreize in Form der Möglichkeit, persönliche Macht zu akkumulieren, bot. Hier bemühten sich Personen mit guter sozialer und ökonomischer Ausgangslage um die entsprechenden Mandate. Wenn sie diese erhielten, nutzten sie sie dazu, um weiter im Amt bleiben zu können. Eine hohe Fluktuation der Abgeordneten entstand dort, wo diese Position unattraktiv war. Die mangelnde Attraktivität wiederum ergab sich daraus, daß das Repräsentationssystem wenig Chancen für gesellschaftlichen Aufstieg und politischen Machtgewinn bot. In keinem der Untersuchungsgebiete waren die Diäten bzw. Aufwandsentschädigungen der Deputierten attraktiv genug, um das Mandat lukrativ zu machen.

Diese Entwicklungen wurden freilich erst durch das jeweilige Wählerverhalten ermöglicht. Hier ist in allen drei Vergleichsterritorien ein Hang nicht zur ‚deference‘, wohl aber zur Anerkennung von Expertenkenntnissen zu beobachten. Wo die Struktur der Repräsentation das nicht behinderte, wurden als Deputierte Personen entsandt, die über Erfahrung und Sachkenntnis in Administrationsfragen verfügten. Ob sich diese Kenntnisse der Tätigkeit als landschaftlicher, kommunaler oder sogar – wie das Beispiel Schwäbisch-Österreichs zeigt – landesherrlicher Amtsträger verdankten, war offenbar nicht von entscheidender Bedeutung. Bei der konkreten Auswahl scheint vielmehr Pragmatismus geherrscht zu haben: Entsandt wurde stets derjenige, der vor Ort als der beste Experte angesehen wurde. In besonders strukturschwachen Gebieten gab es in dieser Hinsicht vielfach wohl gar keine ernsthaften Alternativen zu den Lokalbeamten der Landesherrschaft. Selbst was die Auswahl von Landtagsdeputierten angeht, ist es also falsch, einen Gegensatz zwischen Repräsentationskommunalismus und Landesherrschaft zu konstruieren: Paradoxerweise konnte sich gerade eben die genuine Initiative der Kommune darin äußern, einen herrschaftlichen Amtsträger abzuordnen. Anders gewendet: Das Mikrosystem Kommune sah seinen Vorteil darin, einen Abgeordneten auszuwählen, der gute Kontakte zum Makrosystem Territorialstaat entweder bereits hatte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit etablieren konnte. Der Deputierte war somit gleichsam ein Repräsentant im doppelten Sinn: Als Repräsentant der Kommune wurde er gewählt, weil er für die Ge-

meindemitglieder das größere System ‚Staat‘ repräsentierte. Es sei kurz ein Blick über die hier näher besprochenen Gebiete in eine weitere Kernzone von Repräsentationskommunalismus erlaubt: In den Territorien Nordelbiens wurden im 16. bis 18. Jahrhundert bei Weiterbestehen von Repräsentation und kommunaler Selbstverwaltung tendenziell Wahlen von Kooperationen abgelöst. Man wird diese Entwicklung durchaus nicht nur auf den Druck der vergleichsweise starken Landesherrschaft zurückführen dürfen: Der Zug zur Abschließung von Machteliten lag im System. An die Führungsgruppe schließlich auch das aktive Wahlrecht selbst abzugeben widersprach zwar der theoretischen Verfassungsordnung, entsprach aber der Entwicklung der Verfassungsrealität.⁶⁷ daß sich Kooperationen in anderen Formen von Repräsentationskommunalismus nicht durchsetzten, dürfte in erster Linie auf organisatorische Schwierigkeiten zurückzuführen sein – Kooperation setzte faktisch Permanenz oder mindestens hohe und regelmäßige Frequenz der Sitzungen des Vertretungsgremiums voraus.

Republikähnliche Strukturen und Wahlen im Repräsentationskommunalismus tendierten dazu, Macht zu konzentrieren, nicht sie zu streuen. Die Vertretung der Landgemeinden in den jeweiligen Repräsentationsgremien glich vielfach einem Kongreß kommunaler und regionaler Amtsträger. Die Tendenz der untersuchten politischen Ordnungen, Entscheidungsbefugnisse jeweils in einem kleinen Gremium – dem Oberhaus, den Administratoren, der Ordinarideputation – zu bündeln, entsprach durchaus der Systemlogik dieser Repräsentationskommunalismen: Es erscheint folgerichtig, daß aus Expertokratien Machteliten erwachsen. Dieser Zug zur Ausbildung von Funktionseleiten mit der Möglichkeit zu deren Professionalisierung als ‚Berufspolitiker‘ macht das frühneuzeitliche Abgeordnetenwesen zur Parallele des Beamtenwesens. Insofern erscheint es als integraler Bestandteil des Staatsbildungs- und des Territorialisierungsprozesses, zu dem notwendig der Aufbau professioneller und spezialisierter Funktionsgruppen gehörte. Daß die Verfassungswirklichkeit von Ständewesen und Repräsentationskommunalismus den Weg in die Republik oder gar in die Demokratie geebnet hätte,⁶⁸ wird man kaum behaupten können.

67 K. Krüger, Die landschaftliche Verfassung Nordelbiens in der Frühen Neuzeit (Anm. 39), passim.

68 P. Blickle, Politische Landschaft Oberschwaben (Anm. 2), passim.